

SATZUNG DES VEREINS

(Abschrift)

neue Fassung vom 27.Mai 2004

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am gleichen Tag

Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden
von Bendorf – **Sayn** e.V.

- **Aktiv Sayn** –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Aktiv Sayn“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bendorf-**Sayn**.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Attraktivität des Stadtteils Sayn durch Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- Für Bendorf als Sitz von Handel, Handwerk und Gewerbe in wirksamer Weise zu werben;
- auf städtische Planungen und Vorhaben, die den Zweck des Vereins berühren, durch spezifische und qualifizierte Vorschläge Einfluss zu nehmen;
- in eigener Regie oder gemeinsam mit anderen Trägern Veranstaltungen durchzuführen, die die Leistungsfähigkeit von Handel, Handwerk und Gewerbe in Bendorf widerspiegeln;
- den Tourismus beratend zu unterstützen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe einer eventuellen Vergütung für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und zwar aus den Bereichen Handel, Handwerk, Gewerbe, und Tourismus. Vereinsmitglieder können auch Personen werden, die einen freien Beruf ausüben.

Über diesen Personenkreis hinaus kann der Vorstand auf Antrag im Einzelfall weitere Personen in den Verein aufnehmen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird mit der Aushändigung der Vereinssatzung wirksam.

Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar; ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

4.1 mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung/Liquidation (juristische Person) des Mitgliedes

4.2 durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen

4.3 durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (4 Wochen) Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4.4 durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung vom

Mitgliedsbeträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 1 Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Während der Zeit, in der sich das Mitglied mit der Zahlung in Rückstand befindet, ruht sein Stimmrecht,

4.5 bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

6.1 der Vorstand

6.2 die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie zwei bis vier Beisitzern (Gesamtvorstand)

7.2 der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten

7.3 die Geschäftsführungsbefugnis des Vertretungsvorstandes wird beschränkt auf die Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 1.500,-- Euro. Bei darüber hinausgehenden Beträgen bis 3.000,-- Euro im Einzelfall ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

7.4 die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der gesamte Vorstand ist befugt, die geschäftsführenden Vorstandmitglieder, mit der Ausführung von in seinen Zuständigkeitsbereichen gehörenden Aufgaben zu beauftragen. Darüber hinaus ist der gesamte Vorstand berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Beisitzer zu berufen, die bei der Beschlussfassung des Vorstandes nicht stimmberechtigt sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

8.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;

8.2 Einberufung der Mitgliederversammlung;

8.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

8.4 Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;

8.5 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

8.6 Der Vorstand ist berechtigt einzelne Vereinsmitglieder mit der Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben zu betrauen.

8.7 In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bei Entscheidungen, die eilbedürftig sind, bedarf es der späteren Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist und dessen Amtsdauer mit der des übrigen Vorstandes übereinstimmt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche sollte eingehalten werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung selbst entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet grundsätzlich der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Einhaltung von Fristen. In solchen Fällen können Beschlussfassungen auch im schriftlichen Verfahren oder auch fernmündlich herbeigeführt werden.

Alle Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken schriftlich aktenkundig zu machen und von 2 Vorständen zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied **eine** Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied oder eine Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

11.1 Die Festsetzung der einzelnen Ziele und Maßnahmen gemäß § 2

11.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

11.3 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;

11.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

11.5 die Wahl von 2 Rechnungsprüfern;

11.6 Die Bildung von Ausschüssen zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes;

11.7 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

11.8 die Festsetzung von Umlagen;

11.9 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

11.10 sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung vom Vorstand vorgelegt werden.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits die Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich auch durch Veröffentlichung in der lokalen Presse erfolgen, hierbei ist ebenfalls die Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Erklärung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragen.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Vorstand 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Geschäftsjahren. Diese haben die Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wurde in der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ der abgegebenengültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschlossen, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt, soweit von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, an die Kindergärten in B.-Sayn.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein als einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung in B.- Sayn am 29.05.2001 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen ist.

B.- Sayn, den 27.05.2004